

ZH_OBERGERICHT UE250188 vom 1. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_UE250188

FR: ZH_OBERGERICHT UE250188 du 1 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT UE250188 del 1 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Am 29. November 2024 erstattete A._____ (nachfolgend: Beschwerdeführerin) bei der Kantonspolizei Zürich Strafanzeige und stellte hernach Strafantrag gegen ihre Nachbarn C._____ und B._____ (nachfolgend: Beschwerdegegner) wegen übler Nachrede etc. Gemäss Strafanzeige habe die Beschwerdegegnerin 2 mehrere E-Mails und Schreiben verfasst, u.a. an die zuständige Liegenschaftsverwaltung und die Stadtverwaltung D._____ mit Äusserungen, welche die Beschwerdeführerin und ihren Wohnpartner E._____ in ihrer Ehre verletzt hätten (vgl. Urk. 15).

E. 2

Mit je separaten Verfügungen vom 6. Mai 2025 nahm die Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) eine Strafuntersuchung gegen die beiden Beschwerdegegner nicht an die Hand (Urk. 3/1 und 3/2).

E. 3

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 19. Mai 2025 fristgerecht Beschwerde mit den Anträgen, die angefochtenen Verfügungen seien aufzuheben und es sei der Staatsanwaltschaft die Ermächtigung zur Durchführung einer Strafuntersuchung gegen die Beschwerdegegner zu erteilen; unter Kostenfolge zulasten der Beschwerdegegner (Urk. 2 S. 17). Gleichzeitig erhob auch der Wohnpartner der Beschwerdeführerin, E._____, Beschwerde gegen die angefochtenen Verfügungen (vgl. Parallelverfahren UE250190-O).

E. 4

Die Beschwerdegegnerin 2 brachte in ihrer Stellungnahme im Wesentlichen vor, auch sie und ihr Vater hätten bereits mehrfach Abmahnungen und Kündigungsandrohungen seitens der Hausverwaltung erhalten, ausschliesslich basierend auf Aussagen und Behauptungen der Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner. Es sei korrekt, dass sie in der E-Mail vom 11. Juli 2022 die Lautstärke, mit welcher die Beschwerdeführerin im Treppenhaus spreche, beanstandet habe. Diese Mitteilung an die Hausverwaltung sei mit dem Ziel erfolgt, auf wiederholte störende Handlungen und mögliche Verstösse gegen die Hausordnung hinzuweisen. Sie sehe ihre Mitteilung als eine berechtigte Meldung, nicht als eine ehrverletzende oder verleumderische Äusserung. Auch bei den in der E-Mail vom 14. März 2023 getätigten Äusserungen handle es sich nicht um eine unbegründete Behauptung. Die anwaltliche Abmahnung, welche die Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner erhalten hätten, stehe ihres Erachtens in keinem Zusammenhang mit ihrer E-Mail an das Sozialamt, in welcher sie eine persönliche Vermutung geäussert habe. Diese sei weder ehrverletzend noch als falsche Anschuldigung zu werten, da sie im Rahmen eines berechtigten Anliegens erfolgt sei und auf ihrem subjektiven Eindruck basiere. Sie

habe keine handfesten Beweise dafür, dass die Beschwerdeführerin Lagerräume für gewerbliche Zwecke (Kauf und Verkauf von Waren) nutze. Diese Vermutung basiere auf einem Vorfall, bei welchem die Beschwerdeführerin versucht habe, ihr einen Mantel zu verkaufen, und geäußert habe, dass sie weitere Waren an einem anderen Ort lagere. Zudem seien in ihrem Kellerraum Regale mit zahlreichen etikettierten Schuhen sichtbar. Weiter habe die Beschwerdeführerin erzählt, dass sie in einer benachbarten Liegenschaft ebenfalls einen Lagerraum gemietet habe und daher die Verwaltung persönlich kenne. Ihre Aussagen und Beschwerden

- 7 - seien in der Regel durch Fotos und andere Nachweise belegt, wohingegen sich die Beschwerdeführerin vorwiegend auf ihren Wohnpartner als Zeugen stütze, ohne weitere objektive Beweismittel vorzulegen. Die Eröffnung eines Nachsteuer- und Bussenverfahrens gegen die Beschwerdeführerin sei nicht durch eine Meldung von ihr oder ihrem Vater veranlasst worden. Aber selbst wenn dem so wäre, müsse es in einem Rechtsstaat zulässig sein, mögliche Unregelmäßigkeiten mitzuteilen. In ihrer E-Mail vom 31. Januar 2024 habe sie geäußert, dass viele Mieter kein gutes Verhältnis zur Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner pflegten, was ihrer ehrlichen Wahrnehmung entspreche. Diese E-Mail beziehe sich auf konkrete Verstöße gegen die Hausordnung. Ihre E-Mail vom 29. Februar 2024 an die Sozialberatung D._____ und weitere Empfänger stehe in keinem Zusammenhang mit dem gegen ihren Vater erhobenen Vorwurf. Die in der E-Mail vom 5. März 2024 getätigten Äusserungen entsprächen allesamt der Wahrheit und es sei kürzlich zu einem vergleichbaren Vorfall gekommen. Es sei zu keinem Zeitpunkt ihr Ziel gewesen, die Beschwerdeführerin und ihren Wohnpartner aus dem Mietverhältnis zu drängen. Vielmehr habe sie die Verwaltung wiederholt gebeten, mit den beiden das Gespräch zu suchen, um eine Lösung für das angespannte Zusammenleben zu finden. Sie habe aber nie gefordert, dass den beiden die Wohnung gekündigt werden solle. Sodann sei auch der Vorwurf, dass die Beschwerdeführerin oder ihr Wohnpartner ihnen Postsendungen entwendet hätten, wahr. Auch sei vom Steueramt, mithin von offizieller Seite, bestätigt worden, dass die Beschwerdeführerin zumindest zwei Lagerräume gemietet habe. Schliesslich seien die Aussagen ihres Vaters zum körperlichen und psychischen Zustand der Beschwerdeführerin nicht frei erfunden, sondern beruhten auf Informationen, welche diese selber in einem früheren Gespräch geäußert habe. Andernfalls hätte ihr Vater gar keine Kenntnis von diesen Informationen haben können (Urk. 18). Der Beschwerdegegner 1 brachte ergänzend vor, zumindest ein Teil der von der Beschwerdeführerin beanstandeten E-Mails und Schreiben sei zeitlich deutlich vor den Abmahnungen und Kündigungsandrohungen durch die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft entstanden. Im Schreiben vom 18. März 2024 an die F._____ AG sei seines Erachtens kein Vorwurf eines Diebstahls geäußert worden.

- 8 - Der überwiegende Teil der E-Mail-Korrespondenz stamme nachweislich von seiner Tochter. Diese habe ihn jeweils erst im Nachhinein darüber informiert. Die Gerichtsverhandlung vom 22. April 2025 habe nach der Strafanzeige der Beschwerdeführerin stattgefunden und habe keinen direkten Bezug zu den angefochtenen Verfügungen. Ohnehin stellten die beanstandeten Aussagen keine strafbare Beleidigung dar, sondern eine Tatsachenbehauptung, die sich auf real beobachtete Vorgänge beziehe. Betreffend den Vorwurf des Möbelverkaufs existierten mehrere Fotos und Screenshots von Online-Inseraten, welche die Verkaufsaktivitäten der Beschwerdeführerin und von deren Wohnpartner dokumentierten. Die Aussagen zum körperlichen und psychischen Zustand

der Beschwerdeführerin gegenüber der Staatsanwaltschaft beruhen auf von dieser selber in einem Gespräch mitgeteilten Informationen. Eine andere Informationsquelle sei ihm nie zur Verfügung gestanden. Zudem sei es dabei um die Sachverhaltsaufklärung gegangen und nicht darum, die Beschwerdeführerin in ihrer Ehre, Würde oder Integrität zu verletzen (Urk. 21).

E. 5

In ihrer weitschweifigen und repetitiven Replik moniert die Beschwerdeführerin, die Ausführungen der Beschwerdegegner gingen teilweise an der Sache vorbei und seien allesamt unzutreffend. Sodann führt sie diverse weitere angebliche Vorfälle mit den Beschwerdegegnern an, welche nicht Gegenstand der angefochtenen Verfügungen bilden (Urk. 26) und worauf deshalb nachstehend nicht näher eingegangen ist.

E. 6

Gemäss Art. 310 Abs. 1 StPO verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme u.a., sobald aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports feststeht, dass die fraglichen Straftatbestände oder die Prozessvoraussetzungen eindeutig nicht erfüllt sind (lit. a). Die Staatsanwaltschaft eröffnet die Untersuchung erst, wenn sich aus den Informationen der Strafanzeige ein hinreichender Tatverdacht ergibt (vgl. Art. 309 Abs. 1 lit. a StPO). Nach der Rechtsprechung müssen die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung erheblicher und konkreter Natur sein, um einen hinreichenden Tatverdacht begründen zu können. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteile des Bundesgerichts 6B_830/2013 vom 10. Dezember 2013

- 9 - E. 1.4; 6B_560/2014 vom 3. November 2014 E. 2.4.1; 6B_718/2014 vom 10. Dezember 2014 E. 1.3.1). Bei der Beurteilung der Frage, ob ein sachverhaltsmässig und rechtlich klarer Fall vorliegt, der nicht an die Hand zu nehmen ist, verfügt die Staatsanwaltschaft über einen gewissen Ermessensspielraum (Urteile des Bundesgerichts 6B_472/2020 vom 13. Juli 2021 E. 2.2.3; 6B_553/2019 vom 6. November 2019 E. 3.1). Im Zweifelsfall ist eine Untersuchung zu eröffnen (BGE 137 IV 285 E. 2.3).

E. 7

Gemäss Art. 173 Ziff. 1 StGB macht sich der üblen Nachrede strafbar, wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt sowie wer eine solche Beschuldigung oder Verdächtigung weiterverbreitet. Wegen Beschimpfung i.S.v. Art. 177 StGB macht sich strafbar, wer jemanden in anderer Weise als durch üble Nachrede oder Verleumdung in seiner Ehre angreift, namentlich durch eine Tatsachenbehauptung gegenüber dem Verletzten oder mit einem Werturteil gegenüber Dritten oder gegenüber dem Verletzten. Erfasst werden somit u.a. Ehrverletzungen in Form sog. Formalinjurien (reine Werturteile). Eine Formal- oder Verbalinjurie ist ein blosser Ausdruck der Missachtung, ohne dass sich die Aussage erkennbar auf bestimmte, dem Beweis zugängliche Tatsachen stützt (RIKLIN, in: Basler Kommentar StGB II, 4. Aufl. 2019, Art. 177 N 1 und N 4). Objektiv ist dabei erforderlich, dass der Täter dem Betroffenen seine Verachtung kundtut, ihn "der Schimpf und der Schande" preisgibt. Bloss unhöfliches Verhalten stellt noch keine Beschimpfung dar (DONATSCH, Strafrecht III, 11. Aufl. 2018, S. 413; vgl. auch TRECHSEL/LIEBER, in: Praxiskommentar StGB, 4. Aufl. 2021, Art. 177 N 2 f.). Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist nicht auf die individuellen

Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ein unbefangener Adressat der Äusserung unter den konkreten Umständen beimisst (Urteil des Bundesgerichts 6B_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 2.2. m.w.H.). In subjektiver Hinsicht ist Vorsatz erforderlich. Bei reinen Werturteilen muss sich der Vorsatz nur darauf richten, dass die Äusserung ehrenrührig ist (DONATSCH, a.a.O., S. 393; TRECHSEL/LIEBER, a.a.O., Art. 177 N 6).

- 10 - Die Ehrverletzungstatbestände gemäss Art. 173 ff. StGB schützen das Rechtsgut der Ehre. Darunter zu verstehen ist der Ruf, ein ehrbarer Mensch zu sein, d.h. sich so zu benehmen, wie sich nach allgemeiner Anschauung ein charakterlich anständiger Mensch zu verhalten pflegt (BGE 137 IV 313 E. 2.1.1; BGE 132 IV 112 E. 2.1; BGE 131 IV 154 E. 1.2). Die Ehre wird verletzt durch jede Äusserung, welche jemanden allgemein eines Mangels an Pflichtgefühl, Verantwortungsbewusstsein und Zuverlässigkeit oder sonst einer Eigenschaft bezichtigt, die geeignet wäre, ihn als Mensch verächtlich zu machen oder seinen Charakter in ein ungünstiges Licht zu rücken (BGE 105 IV 111 E. 3). Äusserungen, die sich lediglich eignen, jemanden in anderer Hinsicht, zum Beispiel als Geschäfts- oder Berufsmann, als Politiker oder Künstler in der gesellschaftlichen Geltung herabzusetzen, sind nicht ehrverletzend, vorausgesetzt, die Kritik an den strafrechtlich nicht geschützten Seiten des Ansehens trifft nicht zugleich die Geltung der Person als ehrbarer Mensch (Urteile des Bundesgerichts 6B_363/2017 vom 21. März 2018 E. 2.4, 6B_584/2016 vom 6. Februar 2017 E. 3.1.2 m. H. und 6B_257/2016 vom 5. August 2016 E. 1.4.3 m. H.). Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ein unbefangener Adressat der Äusserung unter den konkreten Umständen beimisst (Urteil des Bundesgerichts 6B_522/2015 vom 22. Oktober 2015 E. 2.2. m.w.H.).

E. 8

Zunächst ist festzuhalten, dass die Beschwerdeführerin aus ihrem Einwand, der Beschwerdegegner 1 sei von der Staatsanwaltschaft gar nie zu den im Raum stehenden Vorwürfen befragt worden (vgl. Urk. 2 S. 2), nichts zu ihren Gunsten abzuleiten vermag. Die Staatsanwaltschaft war unter den gegebenen Umständen nicht verpflichtet, vor Erlass der angefochtenen Nichtanhandnahmeverfügungen auch den Beschwerdegegner 1 einzuvernehmen, was umso mehr gilt, als die beanstandeten E-Mails und Schreiben unstreitig von der Beschwerdegegnerin 2 verfasst wurden. Somit kann in der unterbliebenen Befragung des Beschwerdegegners 1 kein Verfahrensfehler erblickt werden.

E. 9

Vorab sind die Umstände zu würdigen, unter welchen die beanstandeten Äusserungen erfolgten: Die Parteien sind im selben Mehrfamilienhaus wohnhaft. Wie

- 11 - sich aus ihren Rechtsschriften im vorliegenden Verfahren (und auch bereits aus der Strafanzeige der Beschwerdeführerin) in aller Deutlichkeit ergibt, bestehen zwischen ihnen bereits seit mehreren Jahren erhebliche Spannungen und es kam in diesem Zusammenhang offenbar auch zu Polizeieinsätzen. Offensichtlich stören sich beide Seiten an diversen Verhaltensweisen der jeweils anderen Mieterschaft, wobei es namentlich um angebliche Verstösse gegen die Hausordnung geht, welche wiederholte Beschwerden bei der zuständigen Liegenschaftsverwaltung nach sich gezogen haben. Dass der Konflikt wechselseitig geführt wird, zeigt sich auch daran, dass offenbar durch die zuständige

Liegenschaftsverwaltung gegenüber beiden Parteien aufgrund von Beschwerden der jeweiligen Gegenseite schon mehrfach Abmahnungen bzw. ausserordentliche Kündigungsandrohungen erfolgt sind. Mithin liegen die beiden Parteien bereits seit Jahren im Zwist, wobei sie offenbar jeweils aus objektiv betrachtet relativ geringem Anlass (erneut) aneinander geraten (etwa wegen angeblichen Verstössen gegen die Waschordnung, dem Empfangen zahlreicher externer Besucher und dem Verursachen von Lärm in den gemeinsam genutzten Räumlichkeiten). Es darf unter diesen Umständen bei leibensnaher Betrachtung davon ausgegangen werden, dass beide Parteien das Ihrige dazu beigetragen haben, dass der Konflikt immer wieder aufflammt und sie nicht in der Lage sind, die Streitigkeiten beizulegen. Ebenso liegt es auf der Hand, dass im Rahmen eines derart langandauernden und tiefgreifenden Konflikts zuweilen auch verbal mit harten Bandagen gekämpft wird. Welche der beiden Parteien an ebendiesen Auseinandersetzungen inwieweit ein Verschulden trifft, kann und muss an dieser Stelle indes nicht beurteilt werden.

- 12 -

E. 10

10.1. Die beanstandeten Äusserungen der Beschwerdegegnerin 2 in ihren E-Mails vom 11. Juli 2022 (Urk. 3/11), 14. März 2023 (Urk. 3/12), 31. Januar 2024 (Urk. 3/15) und 5. März 2024 (Urk. 3/16) an die zuständige Liegenschaftsverwaltung (G._____ AG, hernach G'._____ AG) mögen – entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin – zwar nicht gerade schmeichelhaft sein und diese als Nachbarin nicht im besten Licht erscheinen lassen. Eine grobe sprachliche Entgleisung, mit welcher der Beschwerdeführerin oder ihrem Wohnpartner die Achtung versagt bzw. ihr die Geltung, sich wie ein ehrbarer und charakterlich anständiger Mensch zu verhalten, abgesprochen worden wäre, ist indes nicht ersichtlich und wird auch von der Beschwerdeführerin nicht dargelegt. So kann nicht gesagt werden, die Beschwerdegegnerin 2 habe die Beschwerdeführerin und ihren Wohnpartner mit den darin enthaltenen Ausführungen, wonach sie unangenehme Nachbarn seien und wiederholt gegen die Hausordnung verstossen hätten, "der Schimpf und der Schande" preisgegeben. Mithin wurde sie nicht als charakterlich minderwertig hingestellt und dadurch in ihrer persönlichen Ehre herabgewürdigt. Zudem hat die Beschwerdegegnerin 2 die Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner in ihrer E-Mail vom 14. März 2023 nicht des Diebstahls von Wäsche aus der Waschküche bezichtigt, führte sie doch lediglich aus, sie habe es schon mehrmals erlebt, dass ihre Wäsche entwendet worden sei (Urk. 3/12). Wenn die Beschwerdegegnerin 2 sodann im Schreiben vom 18. März 2024 an die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft festhielt "Sie halten sich in der Waschküche auf, wenn es nicht Ihr Washtag ist (plötzlich fehlen Kleider?)" (Urk. 3/17 S. 2), ist diesen Ausführungen ebenfalls kein genügend konkreter Vorwurf an die Adresse der Beschwerdeführerin oder ihres Wohnpartners zu entnehmen, wonach die betreffenden Kleidungsstücke entwendet worden sein sollen. Vielmehr lässt die Beschwerdegegnerin 2 offen, was mit diesen geschehen sein könnte. Dass dieser Vorwurf anlässlich der mietgerichtlichen Schlichtungsverhandlung zwischen den Parteien erneut thematisiert worden sein soll, wie die Beschwerdeführerin moniert, ändert daran nichts. Ein Vorwurf strafbaren Verhaltens ergibt sich auch nicht aus der E-Mail der Beschwerdegegnerin 2 vom 29. Februar 2024 an die Sozialberatung D._____ und weitere Stellen. Darin äussert sie ihre Besorgnis über eine mögliche Steuerhinterziehung durch die

- 13 - Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner, wobei sie klar offenlegt, dass es sich dabei um einen blossen Verdacht handelt (Urk. 3/13). 10.2. Pointierter hat sich die

Beschwerdegegnerin 2 diesbezüglich in ihrer E-Mail vom 14. März 2023 an die zuständige Liegenschaftsverwaltung geäußert, wo sie sich über den mutmasslichen Online-Handel mit diversen Waren durch die Beschwerdeführerin und ihren Wohnpartner beschwerte. Darin führte sie u.a. Folgendes aus: "[...] und die beiden sind auch bekannt für Ihren Steuerfreien Möbel und Kleider Handel in unserem Block bekannt." (Urk. 3/12). In ihrem Schreiben an die F._____ AG, die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft, vom 18. März 2024 listete die Beschwerdegegnerin 2 diverse Vorwürfe gegenüber der Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner auf. So führte sie u.a. aus "Sie und Ihr Partner haben auch schon unsere Post gestohlen, was andere Mieter bestätigen können." und "Sie und Herr E._____ haben in der ganzen Siedlung 4 gemietete Lagerräume, in denen Sie Ware, Gegenstände, Möbel etc. kaufen, lagern, verkaufen (Natürlich versteuern Sie dieses Einkommen nicht)." 10.3. Die Angaben zu steuerfreien Möbeln und Kleidern scheinen insgesamt zu wenig klar, um daraus den Vorwurf einer Steuerhinterziehung abzuleiten. Ohnehin sind die unter Ziff. 10.2. genannten Äusserungen im Kontext des bereits seit mehreren Jahren andauernden und von beiden Seiten immer wieder befeuerten Nachbarschaftskonflikts mit gegenseitigen Vorwürfen und Beschwerden bei der zuständigen Liegenschaftsverwaltung zu sehen, wobei es wie erwähnt in der Natur der Sache liegt, dass von beiden Seiten zuweilen verbal mit harten Bandagen gekämpft wird. Dass dabei auch die Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner offensichtlich kein Blatt vor den Mund nehmen, macht im Übrigen auch der Tonfall der Replik vom 27. Juni 2025 (Urk. 26) deutlich. Entsprechend ist in einem Kontext wie dem vorliegenden nicht leichthin anzunehmen, dass eine ehrenrührige Äusserung die Grenze für die Annahme einer strafbaren Ehrverletzung erreicht. Hinzu kommt, dass die Beschwerdegegnerin 2 mit dem beanstandeten Schreiben vom 18. März 2024 auf die zuvor seitens der Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft ausgesprochene Abmahnung bzw. Kündigungsandrohung gegenüber ihr bzw. dem Beschwerdegegner 1 als Hauptmieter reagierte. In diesem Zusammenhang muss ihr

- 14 - zugestanden werden, dass sie – um einer aus ihrer Sicht ungerechtfertigten Auflösung des Mietverhältnisses entgegenzuwirken – ihre eigene Sicht der Dinge darlegen und auch auf allfälliges Fehlverhalten der Gegenseite aufmerksam machen kann. Dazu gehört auch, dass sie die Dinge beim Namen nennen bzw. auf die Vorgeschichte mit angeblichem Fehlverhalten ihrer Nachbarschaft Bezug nehmen darf. Dass die Beschwerdegegnerin 2 offenbar nur zur Untermiete in der betreffenden Liegenschaft wohnt, während ihr Vater (der Beschwerdegegner 1) der Hauptmieter ist, ändert daran nichts. Die Adressatin des Schreibens, die Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft, wird in Kenntnis des jahrelangen Konflikts zwischen den verschiedenen Mietparteien diese Äusserung naheliegenderweise auch vor diesem Hintergrund verstanden und entsprechend mit Vorsicht zu würdigen gewusst haben. 10.4. Bei der Beurteilung, ob eine Ehrverletzung vorliegt, ist – wie erwähnt – nicht auf die individuellen Wertmassstäbe des Verletzten abzustellen, sondern darauf, welchen Sinn ein unbefangener Adressat der Äusserung unter den konkreten Umständen beimisst. Für den unbefangenen Dritten, welcher die beanstandeten Äusserungen im Gesamtkontext zur Kenntnis nimmt, entsteht unter den gegebenen Umständen jedenfalls nicht der Eindruck, bei der Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner handle es sich um Personen, die sich nicht wie charakterlich anständige bzw. integre Menschen zu verhalten pflegten. Vielmehr machen die getätigten Ausführungen im Kontext des jahrelangen und von beiden Seiten intensiv geführten Nachbarschaftsstreits deutlich, dass sich die Beschwerdegegnerin 2 jeweils über ein vorgängiges (allenfalls

vermeintliches) Fehlverhalten der Beschwerdeführerin geärgert und dieses sodann der Liegenschaftsverwaltung und der Rechtsvertretung der Hauseigentümerschaft zur Kenntnis gebracht hat, nicht zuletzt um zu verhindern, dass ihr selber bzw. dem Beschwerdegegner 1 das Mietverhältnis gekündigt wird. Insgesamt ist damit die Schwelle einer strafbaren Ehrverletzung nicht erreicht, weshalb die Nichtanhandnahme einer Strafuntersuchung insoweit nicht zu beanstanden ist. Der Vollständigkeit halber ist anzufügen, dass auch der Eingabe der Beschwerdeführerin an die Staatsanwaltschaft vom 22. April 2025 samt Beilagen (Urk. 3/20 und 3/21) nicht ansatzweise eine ehrverletzende Äusserung der Beschwerdegegnerin 2 zu entnehmen ist.

- 15 -

E. 11

Weiter kam die Staatsanwaltschaft auch mit Bezug auf die vom Beschwerdegegner 1 im Rahmen der Gerichtsverhandlung vom 22. April 2025 am Bezirksgericht Bülach getätigten Aussagen betreffend die nachbarschaftlichen Probleme mit der Beschwerdeführerin und deren Wohnpartner sowie die angeblich bereits zuvor bestehenden psychischen Probleme der Beschwerdeführerin (Urk. 3/23 S. 20 ff.) zu Recht zum Schluss, dass darin keine strafbare Ehrverletzung zu erblicken ist. Der Beschwerdegegner 1, welcher in jenem Verfahren beschuldigte Person war, hat selbstredend das Recht, sich gegen die von der Beschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe zur Wehr zu setzen und seine eigene Sicht der Dinge zu schildern. Dabei muss ihm auch zugestanden werden, Ausführungen zur Vorgeschichte des betreffenden Vorfalls zu machen bzw. diesen in den Kontext des schon länger anhaltenden Nachbarschaftsstreits zu setzen. Dies gilt umso mehr, als der in Frage stehende Vorfall untrennbar mit den langjährigen nachbarschaftlichen Streitigkeiten zusammenhängt. Nachdem sodann die Beschwerdeführerin in jenem Strafverfahren offenbar selber geltend gemacht hat, sie leide aufgrund ebendieses Vorfalls an psychischen Problemen, kann dem Beschwerdegegner 1 nicht zum Nachteil gereichen, dass er im Rahmen dieser Verhandlung von bereits zuvor bestehenden psychischen Problemen der Beschwerdeführerin sprach. Auch insoweit fehlt es somit klar an einer Ehrverletzung zum Nachteil der Beschwerdeführerin.

E. 12

Im Ergebnis erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen. III. Die unterliegende Beschwerdeführerin hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Angesichts der Bedeutung und Schwierigkeit des Falls sowie des Zeitaufwands des Gerichts und unter Berücksichtigung des Parallelverfahrens UE250190-O ist die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren auf Fr. 1'300.– festzusetzen (§ 17 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 GebV OG). Ausgangsgemäss ist die Beschwerdeführerin nicht zu entschädigen. Ebenso ist den Beschwerdegegnern mangels Antrag und entschädigungsfähiger Umtriebe keine Entschädigung zuzusprechen.

- 16 - Die Gerichtsgebühr ist aus der von der Beschwerdeführerin geleisteten Prozesskaution zu beziehen. Im Restbetrag (Fr. 1'200.–) ist die Kaution der Beschwerdeführerin nach Ablauf der Rechtsmittelfrist oder nach Erledigung allfälliger Rechtsmittelverfahren gegen den vorliegenden Entscheid unter Vorbehalt des staatlichen Verrechnungsrechts zurückzuerstatten. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.